

Synopse

Verordnung zum VideoG

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 12. Januar 2016
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsverordnung; VideoV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾, § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 11 und § 14 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 26. Juni 2014²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>§ 1 Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen kantonalen Organe im Bewilligungsverfahren.</p> <p>² Die gesuchstellenden Organe der Gemeinden und des Kantons ziehen die Datenschutzstelle und die Fachstelle Videoüberwachung zur Beratung für die Erarbeitung der Gesuche bei.</p>
	<p>§ 2 Gesuche für Videoüberwachungen</p> <p>¹ Das Gesuch enthält im Minimum:</p> <p>a) die erforderlichen Mindestangaben der Bewilligung gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a–g VideoG;</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [159.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 12. Januar 2016
	<p>b) die zu bestimmenden Organe;</p> <p>c) die Betriebsorganisation;</p> <p>d) die technischen Aufbaustrukturen und Spezifikationen;</p> <p>e) die Haltung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer;</p> <p>f) die Situationspläne oder die Kartenausschnitte der beantragten Aufnahmebereiche.</p> <p>² Es ist darzulegen, inwiefern die ersuchte Videoüberwachung verhältnismässig ist.</p> <p>³ Bei der ersuchten Erneuerung oder Verlängerung einer Videoüberwachung ist ihre Wirksamkeit darzulegen.</p>
	<p>§ 3 Technische und betriebliche Vorgaben</p> <p>¹ Die Videoüberwachungsanlagen erfüllen mindestens folgende Anforderungen:</p> <p>a) Aufnahmen ausserhalb des bewilligten Bereichs werden mit technischen Mitteln verhindert.</p> <p>b) Arbeitsplätze und Technik sind so eingerichtet, dass nur die Berechtigten die Bildaufzeichnungen einsehen können.</p> <p>c) Zugriffe auf die Bildaufzeichnungen werden lückenlos dokumentiert.</p>
	<p>§ 4 Ausbildung der zur Auswertung Berechtigten</p> <p>¹ Die Polizei bildet die zur Auswertung berechtigten Stellen in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle aus.</p> <p>² Die Ausbildung umfasst mindestens:</p> <p>a) die Auswertung der Aufzeichnungen;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 12. Januar 2016
	<p>b) die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.</p> <p>³ Die Polizei stellt den Ausgebildeten eine Ausbildungsbestätigung aus.</p>
	<p>§ 5 Leistungseinkauf bei der Zuger Polizei</p> <p>¹ Die Polizei kann Bildaufzeichnungsgeräte nach Vereinbarung vermieten.</p> <p>² Sie kann die Datenübertragung und -speicherung mit kostendeckender Verrechnung anbieten.</p> <p>³ Sie kann weitere Dienstleistungen im Stundenansatz anbieten.</p>
	<p>§ 6 Funktionsprüfung und Wartung der Videoüberwachungsanlagen</p> <p>¹ Die Funktionstüchtigkeit der Videoüberwachungsanlage wird mindestens einmal jährlich überprüft.</p> <p>² Abweichungen vom bewilligten Betrieb der Videoüberwachungsanlage werden so rasch als möglich behoben.</p> <p>³ Kann die Videoüberwachungsanlage nicht wie bewilligt betrieben werden, ist sie ausser Betrieb zu nehmen.</p> <p>⁴ Die Funktionsprüfungen und die Wartungen der Videoüberwachungsanlage werden protokolliert.</p>
	<p>§ 7 Kennzeichnung der Aufnahmebereiche</p> <p>¹ Die Aufnahmebereiche werden mindestens mit Kamerasymbolen und der Aufschrift «Video» gekennzeichnet.</p> <p>² Das Kennzeichen muss im üblichen Blickfeld von Erwachsenen vor Eintritt in den Aufnahmebereich erkennbar sein.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 12. Januar 2016
	³ Ein Kennzeichen am Eingang von Bauten und Anlagen gilt als genereller Hinweis für Videoüberwachungen im Innern.
	II.
	Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Stundenpauschalen</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Stundenpauschalen betragen an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr pro eingesetzte Person für</p> <p>a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten Fr. 120.–;</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten Fr. 60.–;</p> <p>1. ...</p> <p>c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes Fr. 48.–;</p> <p>1. ...</p> <p>d) ...</p> <p>^{2a} Pro eingesetzte Person wird ein Zuschlag von 25 % an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und von 50 % an Sonn- und Feiertagen erhoben.</p>	<p>e) Fachspezialistinnen und -spezialisten Fr. 140.–.</p>

¹⁾ BGS [512.26](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 12. Januar 2016
<p>^{2b} Die Stundenpauschalen für eingesetzte Diensthunde betragen</p> <p>a) pro Diensthund der Kriminal- und Betäubungsmittelklasse Fr. 30.–;</p> <p>b) pro Spezialhund Fr. 50.–.</p> <p>³ Mit den Stundenpauschalen sind sämtliche Kosten abgegolten.</p> <p>⁴ Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte der jeweiligen Stundenpauschale in Rechnung gestellt, darüber hinaus die jeweilige volle Stundenpauschale.</p> <p>⁵ Auf den Rechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird zusätzlich die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Landammann Heinz Tännler Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...